

Antrag auf Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen von Archivgut

Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

Telefon, e-Mail (freiwillige Angabe)

1. Die Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 24. Februar 2003.
2. Anfallende Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Sächsischen Archivgebührenverordnung vom 23. Mai 2006 erhoben.
3. Nach § 9 Abs. 3 des Sächsischen Archivgesetzes vom 13. Mai 1993 ist der Benutzer verpflichtet, von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der staatlichen Archive verfasst oder erstellt hat, nach Fertigstellung dem staatlichen Archiv, dessen Bestände er am meisten in Anspruch genommen hat, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

Ich beantrage die Veröffentlichungsgenehmigung für folgende Archivalien:

Bestandssignatur Bestand, Archivaliensignatur, Blatt / Nr.

in folgender Publikation:

zu folgendem Zweck: wissenschaftlich heimatkundlich gewerbsmäßig

Die Reproduktionen werden in folgender Form veröffentlicht:

in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien

Auflage: bis 5 000 bis 50 000 über 50 000

in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)

	lokale Ausstrahlung	regionale Ausstrahlung	nationale / internationale Ausstrahlung
Dokumente, Fotos u. ä. Anzahl:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelles Archivgut angefangene Wieder- gabeminute:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

bitte Rückseite beachten

im Internet und anderen online-Diensten

bis 6 Monate

über 6 Monate

Dokumente, Fotos u. ä.

Anzahl:

Audiovisuelles Archivgut

angefangene Wiedergabeminute:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers